

vorausgesetzt, selbst unnöthig sein können; dennoch halte ich sie für nützlich und nöthig, denn was man von einzelnen vor-  
trefflichen Menschen zu präsumiren berechtigt ist, darf man in der Gesetzgebung nicht von allen unbedingt voraussetzen. Deshalb scheint es mir nothwendig, daß wir auf unsere Quellen selbst zurückgehen, auf die Quellen des germanischen Rechts, und aus ihnen den Proceß zu reconstruiren suchen. Ich glaube, es ist unwidersprechlich, daß der Inquisitionsproceß, weder wie er zur Zeit Innocenz III., noch wie er zur Zeit Karl's V., noch endlich wie er zur Zeit der spätern Practiker bestanden hat, nicht germanischen Ursprungs und keineswegs mit den Deutschen so verwachsen ist, daß er nicht entfernt werden könnte. Wenn ich glaube, daß der Anklageproceß einzig und allein den deutschen Sitten gemäß und derjenige ist, zu dem wir zurückzukehren haben, so glaube ich auch, daß die Rückkehr nicht zu fern liegt. Was man dem Anklageproceß von jeher zum Vorwurf gemacht hat, und was man ihm noch heut vorwirft, das trifft mit demselben Grunde zusammen, aus welchem sich die Spuren eines amtlichen Verfahrens so zeitig vorfinden, wie der Abg. Sachse aus der citirten Stelle Mittermaier's beigebracht hat, und wozu man sogar noch frühere Spuren aus den Capitularien der fränkischen Könige beibringen könnte, wo sogar im Civilproceß ein gewisses amtliches Einschreiten des Richters zulässig war. Es ist die Nothwendigkeit eines amtlichen Einschreitens von Seiten des Staates in gewissen Fällen. Wenn man dieses amtliche Einschreiten als den Punkt anerkennt, welcher den einzigen wesentlichen Unterschied zwischen dem Princip des Inquisitionsproceßes und des Anklageproceßes begründet, so ist es möglich, unter Bestimmung eines öffentlichen Anklägers auf den Anklageproceß in Strassachen zurückzukommen. Denn das, was der Inquisitionsproceß ursprünglich allein bezweckt hat, ist, daß der Richter Macht habe, ex officio Verbrechen, die nicht angeklagt werden, zu untersuchen und zur Strafe zu bringen. Ich habe schon früher erklärt, daß die Deputation an sich nicht den Grund-  
satz verwirft. Es soll der Staat auch ferner das Recht und die Pflicht haben, von Amtswegen Verbrechen zur Untersuchung und zur Strafe zu bringen; aber nur nicht der Untersuchungsrichter soll diese Macht haben. Ist nun die Entfernung so groß, daß sie den Anklageproceß hindere, ist der Unterschied, ob der Richter oder ein öffentlicher Anwalt den Ankläger macht, im Interesse derer, welche den Inquisitionsproceß verfechten, so wesentlich? Es müssen andere Ursachen vorhanden sein, welche dem Anklageproceß und dem öffentlichen Ankläger entgegentreten. Daß er aber der Weg ist, der sich aus den Quellen und der Praxis unseres Rechts als der sicherste und beste herausstellt, scheint mir sonnenklar; denn ich bin überzeugt, daß in den letztvergangenen Jahrhunderten in Deutschland die Gelegenheit sehr nahe lag, den Anklageproceß mit öffentlichem Ankläger unter Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen zu erhalten. Wenn es nicht geschehen ist, so ist es die Schuld der Gesetzgebung, welche die Sache allein der Praxis überlassen, welche selbst nie eingegriffen, sondern Alles hat gehen lassen, wie es eben gehen wollte; so ist es die Schuld der Juristen selbst,

daß der deutsche Anklageproceß verloren gegangen, und der fremde Inquisitionsproceß angenommen und später allein wissenschaftlich ausgebildet worden ist. Wenn es aber Schuld der Gesetzgebung, wenn es Schuld der Juristen ist, daß das ursprünglich deutsche Palladium verloren ging, sollte es nicht auch Pflicht der Gesetzgebung und des gesammten Juristenstandes sein, das alte Verfahren mit den Garantien, und unter den Formen, welche die neuere Philosophie und Criminalrechtswissenschaft an die Hand gegeben, wieder einzuführen?

Ich wende mich nun zu einigen Einwürfen, die gegen das von der Deputation empfohlene System des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Anklageschaft erhoben worden sind, und halte es für eine der wesentlichsten Einwendungen der hohen Staatsregierung, wenn gesagt worden ist, es bestehe die Operation des menschlichen Geistes bei Auffassung dessen, was in den Acten enthalten, und bei Findung des Erkenntnisses hauptsächlich in zweierlei: im Sammeln und Bearbeiten des Materials. Nun will die Regierung zwar nicht in Abrede stellen, daß das mündliche öffentliche Verfahren dem Sammeln günstiger sei, behauptet aber, daß das Bearbeiten eine besondere Handlung sein müsse, welche der Geist abgesondert und nur auf schriftliche Unterlagen vornehmen könne. Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich diese Auseinandersetzung, wodurch die Functionen der Seele in Sammeln und Bearbeiten getheilt werden, der menschlichen Natur nicht angemessen finde, daß ich es vielmehr als eine Eigenthümlichkeit der Seele anerkenne, daß Beides zu gleicher Zeit geschieht. Die menschliche Seele kann nämlich die verschiedenartigsten Eindrücke zugleich aufnehmen, und die Operation derselben besteht darin, daß, indem sie Eindrücke empfängt, sie sofort das Gehörige von dem Ungehörigen sondert, Gleiches zu Gleichem fügt, und so Alles gleichsam an seinen besondern Ort stellt und daselbst aufbewahrt, bis zur Reproduction, als Urtheil oder Schluß. Es ist also nicht ein doppelter Act der Seele erforderlich, es ist nur ein und derselbe Act. Die neuern Lehrer der Psychologie scheinen klar zu entwickeln, daß es nicht nothwendig ist, der Seele eine besondere Zeit zum Bearbeiten des Materials anzuweisen. Hat die Seele den Eindruck richtig gefaßt, ist sie so weit ausgebildet, daß sie des Eindruckes empfänglich ist, so hat sie ihn auch in demselben Momente verarbeitet. Darauf gründet sich meine Ueberzeugung, daß die Richter bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren, indem sie das verschiedene Material sammeln, es sogleich verarbeiten und die Eindrücke davon in der Seele behalten, bis das Resultat der Gesamtüberzeugung hervortritt. Es könnte eine andere Frage sein, ob die Operation der Seele sich nicht in Sammeln und Behalten zu theilen vermöchte, so daß das Sammeln dem Erkenntnißvermögen, das Behalten dem Gedächtniß angehöre. Aber auch hier kann man nach den Erfahrungen, welche man in Bezug auf das Seelenleben gemacht hat, entgegen-  
setzen, daß auch das Behalten, das Gedächtniß, immer dieselbe Function ist, welche zugleich mit dem Eindruck hervorgebracht wird. Es kann mancher Eindruck stärker und mancher schwächer sein; allein diejenigen, welche zu behalten nothwendig sind, werden der Seele am stärksten auffallen, und was von einem